

Martin Stuber
Berghaldenstr. 11
8272 Ermatingen

EINGANG GR		
27. OKT. 2010		
08	1150	295

Ermatingen, 21. Oktober 2010

Interpellation

betreffend Aufhebung der Regionalen Untersuchungsgefängnisse RUG Arbon, Diessenhofen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden

(Änderung der Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug vom 12.12.2006)

+ 46

Das Departement DJS bzw der Regierungsrat beabsichtigt, gleichzeitig mit der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung die Regionalen Untersuchungsgefängnisse (RUG) Arbon, Diessenhofen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden aufzuheben und dafür § 7 der Justizvollzugsverordnung entsprechend zu ändern. In der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Neueinteilung der Bezirke und zur Umsetzung war dies seinerzeit nicht erwähnt worden.

Gemäss einer Mitteilung des Departementschefs sollen ab 1. Januar 2011 Inhaftierungen nur noch im Kantonalgefängnis und den regionalen Untersuchungsgefängnissen Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen erlaubt sein. An den übrigen Standorten soll lediglich noch je eine Abstandszone zur Verfügung stehen.

Es wird ausgeführt, dass an den drei bestehenden Standorten Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen eine ausreichende Anzahl und auch den heutigen Vorgaben entsprechende Zellen für Untersuchungs- und Sicherheitshaft zur Verfügung stehen.

Seitens der von dieser einschneidenden Änderung betroffenen Polizeiorgane wird diese Massnahme aus verschiedenen Gründen als äusserst negativ bewertet. Dies wurde im Vorfeld der Verordnungsänderung dem DJS auch entsprechend kommuniziert.

Es trifft nicht zu, dass für Untersuchungshäftlinge ausreichend Zellen zur Verfügung stehen. Wohl besagt der reine Belegungsplan, dass einzelne Regionale Untersuchungsgefängnisse phasenweise weniger belegt sind. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass einzelne kurze Inhaftierungen statistisch nicht erfasst sind. Eine Betrachtung der durchschnittlichen Belegung macht denn auch keinen Sinn, weil auch die Anzahl Straftaten Schwankungen unterworfen sind.

Es ist eine Tatsache, dass es regelmässig Phasen gibt, während denen Polizeiorgane im ganzen Kanton nach freien Zellenplätzen suchen müssen, oder im schlimmsten Fall sogar Verhaftungen hinausschieben müssen, weil keine Zellen zur Inhaftierung zur Verfügung stehen.

Durch die Aufhebung der besagten RUG wird die Arbeit der Polizei massiv erschwert. Riesige zusätzliche Umtriebe und unnötige lange Transportwege mit entsprechender Absorbierung von Polizeikräften sind damit verbunden.

Aus Sicht der Polizei besteht absolut keine Notwendigkeit, die RUG aufzuheben. Abstandszimmer können Untersuchungszellen nicht ersetzen, sie dienen nur dazu, eine Person für sehr kurze Zeit und nur während des Tages einzustellen oder den Verkehr mit dem Anwalt zu ermöglichen.

Ein polizeilicher Gewahrsam wäre in Arbon, Diessenhofen, Münchwilen Steckborn und Weinfelden nicht mehr möglich. Insbesondere zur Nachtzeit wäre eine anderweitige Unterbringung nur mit unverhältnismässigem und unnötigem Aufwand zu realisieren.

Ein betrunkenen Randalierer z.B. aus Schlatt, Diessenhofen oder Steckborn müsste demzufolge in Kreuzlingen oder Frauenfeld inhaftiert werden, einer aus Weinfelden in Frauenfeld, Kreuzlingen oder Bischofszell.

Was für ein Aufwand dies für eine Patrouille bedeutet, welche notabene jeweils zeitnah für Ernstfälle rasch wieder frei sein sollte, muss angesichts der Distanzen und dem administrativen Aufwand nicht näher erklärt werden. Dass eine Patrouille unter diesen Umständen übergebührlang besetzt ist, ist die Folge. Verkehrsunfälle und andere dringliche Aufgaben müssten mit Verzögerungen rechnen und auf eine hoffentlich freie Patrouille aus einer andern Region warten, oder gar auf den Bereitschaftsdienstleistenden Beamten, welcher zu Hause und alleine ist, warten.

Einmal mehr wird mit dieser Massnahme die Region Untersee und Rhein benachteiligt, dazu auch noch die Regionen Südthurgau und Mittelthurgau, diesmal im Bereich polizeiliche Versorgung.

Dem Argument, dass verschiedene RUG nicht mehr heutigen Anforderungen an moderne Haftbedingungen entsprechen, kann entgegengehalten werden, dass alle RUG vor wenigen Jahren überprüft und mit beträchtlichem finanziellem Aufwand umgebaut worden sind. Sämtliche Zellen aller heutigen RUG entsprechen den europäischen Menschenrechtskonventionen. In RUG mit Laufhof muss auch in Zukunft eine Untersuchungshaft im heutigen Rahmen erfolgen können. In RUG ohne Laufhof (Arbon, Diessenhofen, Münchwilen und Weinfelden) muss eine Unterbringung von Inhaftierten während 48, mindestens aber 24 Stunden möglich sein.

Das RUG Steckborn z.B. unterscheidet sich bezüglich Standard nicht von den RUG Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb es aufgehoben und nicht auch in Zukunft für längere Untersuchungshaft benützt werden soll.

Es ist für die Polizeiorgane schon heute schwierig, Mitglieder von Tätergruppen getrennt unterzubringen und so der Kollusionsgefahr zu begegnen. Mittäter unter einem Dach unterzubringen, ohne dass diese während der Haft irgendwelche Informationen austauschen und so kolludieren können, ist praktisch unmöglich. Eine sinnvolle getrennte Haft ist mit dem neuen Konzept relativ schnell vereitelt.

Es wird im weiteren auch argumentiert, dass die Aufsicht in RUG unzureichend sei, insbesondere weil die Zellen nicht rund um die Uhr beaufsichtigt sind. Auch die weiterhin benutzten RUG Bischofszell, Kreuzlingen, Frauenfeld werden in Zukunft nicht rund um die Uhr besetzt und damit beaufsichtigt sein. Es besteht also diesbezüglich kein Unterschied zu den aufzuhebenden RUG.

Fakt ist, dass die Polizei mit Zellen in der Regel von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr besetzt und somit auch beaufsichtigt sind. Sämtliche Zellen sind mit Rauchmelder und Alarmknopf ausgerüstet. Der Zugang zu den Gebäuden ist für die Feuerwehr gewährleistet.

Im RUG Steckborn z.B. werden, infolge Platzmangels im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZE) in Kalchrain und dem Kantonalgefängnis Frauenfeld, oft auch Arreste des MZE Kalchrain vollzogen. Dies wäre in Zukunft nicht mehr möglich.

Aus diesen geschilderten Überlegungen ist der Unterzeichnende der festen Überzeugung, dass am bisherigen Haftregime, allenfalls mit gewissen Einschränkungen für die RUG ohne Laufhof, festzuhalten sei.

Der Kantonspolizei ist – bei der ohnehin schwierigen Aufgabe – eine effiziente und sinnvolle Arbeitserledigung zu ermöglichen, so dass sie ihren Kernaufgaben gerecht werden kann.

Der jetzige Stand betreffend Standort, Anzahl und Dauer von Inhaftierungsplätzen ist beizubehalten. Inhaftierungen müssen auch zur Nachtzeit möglich sein. Ich bitte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat, zur vorgesehenen Änderung der erst seit 4 Jahren in Kraft gesetzten Verordnung über den Justizvollzug folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass die vorgesehenen Aufhebungen der RUG Arbon, Weinfelden, Münchwilen, Steckborn und Diessenhofen entgegen der Stellungnahme der betroffenen Polizeiorgane erfolgt?
2. Welches sind die Gründe, die den Regierungsrat bzw. das DJS dazu bewegen, die effiziente Arbeitserledigung der Kantonspolizei dermassen zu behindern?
3. Weshalb wurde bei den Sanierungen der RUG in den letzten Jahren nicht darauf geachtet, dass diese allen rechtlichen Vorgaben entsprechen, falls dies überhaupt so ist?
4. Mit welchen Massnahmen sollen die in der Interpellation geschilderten zukünftigen „Leerläufe“ wie Transporte von betrunkenen Randalierern aus RUG-freien Randregionen in die noch vorhandenen Gefängnisse verhindert werden?
5. Wie soll verhindert werden, dass zukünftig Inhaftierungen von Delinquenten wegen kantonsweit belegten Zellen hinausgeschoben werden müssen?
6. Ist es für den Regierungsrat bzw. das DJS nicht auch ein Widerspruch, dass in Zeiten, in denen die Kriminalität und die alkoholbedingte Randalie zumindest nicht abnimmt, die Anzahl der im Kanton TG zur Verfügung stehenden Haftzellen reduziert wird?

Für eine Beantwortung dieser Fragen und eine Sistierung der Inkraftsetzung der geänderten Verordnung bis zur Diskussion im Kantonsrat bin ich dem Regierungsrat dankbar.



Martin Stuber,
Kantonsrat SVP

1	C. Bredt	26	MS
2	Maeght	27	C. Schaeffer
3	H. H. H.	28	W. H. H.
4	L. H. H.	29	C. Schaeffer
5	G. H. H.	30	E. W. H.
6	V. B. H.	31	J. H. H.
7	H. H. H. and	32	H. H. H.
8	J. H. H.	33	J. H. H.
9	H. H. H.	34	H. H. H.
10	H. H. H.	35	H. H. H.
11	H. H. H.	36	H. H. H.
12	H. H. H.	37	H. H. H.
13	A. W. H.	38	H. H. H.
14	H. H. H.	39	H. H. H.
15	H. H. H.	40	H. H. H.
16	H. H. H.	41	H. H. H.
17	H. H. H.	42	H. H. H.
18	H. H. H.	43	H. H. H.
19	H. H. H.	44	H. H. H.
20	H. H. H.	45	H. H. H.
21	H. H. H.	46	H. H. H.
22	H. H. H.	47	
23	H. H. H.	48	
24	H. H. H.	49	
25	H. H. H.	50	